

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Zweckvereinbarung
zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Einreicher: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	25. Tagung Hauptausschuss	am 07.06.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	7
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	23. Stadtratssitzung	am 17.06.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage befindliche

**Zweckvereinbarung
zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

Sachdarstellung:

Derzeit haben die Städte Gößnitz und Schmölln einen gemeinsamen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Grundlage hierfür bildete die gemeinsame Entscheidung des Städteverbundes Schmölln-Gößnitz vom 26. Februar 2019.

Dies hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. So mussten in den letzten zwei Jahren für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten innerhalb der Verwaltung umfangreiche Zuarbeiten an den externen Dienstleister erbracht werden. Zudem konnte auf Anfragen seitens der Verwaltung häufig nicht tiefgründig und kurzfristig reagiert werden.

In Folge dessen mussten Mitarbeiter der Verwaltung selbst, insbesondere des Hauptamtes/Organisation, sich mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen, um zu einem umsetzbaren Ergebnis zu gelangen.

Ein Mitarbeiter des Hauptamtes der Stadt Schmölln hat sich mittlerweile erfolgreich zum behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergebildet.

Aus Sicht der Verwaltung wird die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten präferiert und beiliegende Zweckvereinbarung wurde erarbeitet.

Die Stadt Gößnitz ist sehr an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert.

Die Bedingungen hierzu können der beigefügten Zweckvereinbarung entnommen werden. Seitens der Stadt Schmölln kommt es zur Einsparung der bisherigen Vertragskosten im Verwaltungshaushalt zzgl. der Erstattung für die anteiligen Personalausgaben.

Der bestehende Dienstleistungsvertrag wurde vorsorglich fristwährend nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren zum 01.09.2021 gekündigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Vorabprüfung keine rechtlichen Bedenken gegen eingereichten Entwurf geäußert.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage:
Zweckvereinbarung zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Hinweis: Originalvorlage im Stadtratsbüro hinterlegt